

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Christin Grascha, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

**Nachfragen: War die Landratswahl als reine Briefwahl rechtlich zulässig?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Christin Grascha, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 25.08.2020

Im Zuge der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion „War die Landratswahl als reine Briefwahl rechtlich zulässig?“ (Drucksache 18/7168) ergeben sich weitere Fragen.

1. Hält die Landesregierung entgegen der gutachterlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 3 - 3000 - 074/20, 23. März 2020) die Durchführung von Wahlen ausschließlich als Briefwahl ohne Urnenwahl für verfassungsrechtlich zulässig?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage darf eine Gemeinde / ein Landkreis von den Normen der Wahlgesetze in verfassungsrechtlich zulässiger Weise abweichen?
3. Reicht der Hinweis auf einen Erlass aus, um verfassungsrechtliche Vorgaben auszuhebeln?
4. Wurden seitens des Innenministeriums verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Durchführung einer reinen Briefwahl geäußert?
5. Warum wurde der Zeitraum zur Durchführung einer Stichwahl nicht auf sechs Monate verlängert, statt eine reine Briefwahl gutzuheißen?
6. Wenn seitens des LK-Hameln-Pyrmont die Durchführung der Wahl wegen höherer Gewalt nicht für möglich erschien, warum wurde dann nicht gemäß NLWG eine Verordnung erlassen, die die Durchführung der Wahl regelt (z. B. Verlängerung des Zeitraumes zur Durchführung von Stichwahlen)?